



Robert Koch-Institut | Nordufer 20 | 13353 Berlin

Herrn



04668 Grimma

Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)  
Ihr Antrag vom 01.06.2022 zum Aktenzeichen 2.13.04/0004#0210

10.08.2022

Unser Zeichen:  
2.13.04/0004#0210

Ihr Zeichen:

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

wir kommen zurück auf Ihr Schreiben vom 01.06.2022 mit dem Sie wörtlich beantragten:

Robert Koch-Institut  
zentrale@rki.de  
Tel.: +49 (0)30 18754-0  
Fax: +49 (0)30 18754-2328  
www.rki.de

Berichterstattung /  
Bearbeitung von:  
Thomas

E-Mail:  
Informationszugang@rki.de

Besucheranschrift:  
Nordufer 20  
13353 Berlin

*„Eine Liste mit den Corona-Impf-Daten die ihnen täglich nach § 13 Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes übermittelt wurden/werden.*

*Hiervon begehre ich den größtmöglichen Datensatz, der aber jeweils alle Daten (Punkt 1-9) enthält.*

*1. entfällt*

*2. Geburtsjahr,*

*3. Geschlecht,*

*4. fünfstellige Postleitzahl der zu impfenden Person, 5. entfällt 6. Datum der Schutzimpfung, 7. Beginn oder Abschluss der Impfserie (Erst-, Folge- oder Auffrischimpfung), 8. impfstoffspezifische Dokumentationsnummer (Impfstoff-Produkt oder Handelsname), 9. Chargennummer.*

*Für den Fall, dass widererwarten ihrerseits weiterhin Datenschutzprobleme gesehen werden bitte ich ihrerseits um einen Vorschlag bzgl. des möglichen Datenspektrums.*

*Bzgl. einer weiteren Reduzierung der Datenmenge (Meldungen) schlage ich folgende Filterung vor: nur Meldungen bei denen die Quersumme des Geburtsjahr 11 ist und nur mit "Datum der Schutzimpfung am"-ersten Tag eines Monats."*

Das Robert Koch-Institut  
ist ein Bundesinstitut  
im Geschäftsbereich des  
Bundesministeriums für  
Gesundheit.



Hierauf ergeht nun folgender

### Bescheid

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Gebühren werden nicht erhoben.

### Begründung

1. Der geltend gemachte Anspruch nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) besteht nicht, da diesem ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 1 IFG entgegensteht. Demnach besteht ein Anspruch auf Informationszugang nur in dem Umfang in dem der Informationszugang ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand für einen Teilanspruch möglich ist. Ein Teilanspruch bestünde lediglich für die Daten für welche der Anspruch nicht nach § 5 Abs. 1 IFG ausgeschlossen ist.

Ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 1 IFG ist dann anzunehmen, wenn die Erfüllung des Teilanspruchs einen im Verhältnis zum Erkenntnisgewinn des Antragstellers und der Allgemeinheit unverhältnismäßigen Aufwand an Kosten oder Personal erfordern würde oder aber auch bei zumutbarer Personal- und Sachmittelausstattung sowie unter Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten die Wahrnehmung der vorrangigen Sachaufgaben der Behörde erheblich behindern würde.

Die vom Antragsteller angefragten Daten entsprechen den gemäß § 4 Abs. 1 Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung - CoronaImpfV) an das Robert Koch-Institut (RKI) zu übermittelnden Daten.

Bei angefragten Daten handelt es sich um personenbezogene Gesundheitsdaten im Sinne von Art. 9 Abs. 1 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Besondere personenbezogene Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO dürfen gem. § 5

Abs. 1 S. 2 IFG nur übermittelt werden, wenn der Dritte ausdrücklich eingewilligt hat. Der Dritte ist mithin nach § 8 IFG zwingend zu beteiligen. Die Betroffenen müssten im Wege des Drittbeteiligungsverfahrens individuell angehört werden. Dies ist vor dem Hintergrund der Regelung des § 13 Abs. 5 Satz 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) nicht möglich.

Bereits die Durchführung der Drittbeteiligungsverfahren im Ganzen wie auch die voraussichtliche Abtrennung der nicht herauszugebenen Informationen im Übrigen stellt einen erheblichen Verwaltungsaufwand im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 1 IFG dar welcher, soweit überhaupt möglich, einen unvertretbaren Aufwand an Kosten oder Personal verursachen würde und selbst unter Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten die Tätigkeit des RKI zum Erliegen bringen und die Bearbeitung vorrangigen Sachaufgaben der Behörde unmöglich machen würde.

Die dem RKI vorliegenden Informationen, für die kein Ausschlussgrund im Sinne des § 5 IFG in Betracht kommt, werden kontinuierlich veröffentlicht. Die unterschiedlichen Auswertungen können auf der Internetseite des RKI abgerufen werden, § 9 Abs. 3 IFG:

Hinsichtlich der den Veröffentlichungen zugrunde liegenden Datensätze verweisen wir auf die öffentlich abrufbaren und archivierten Datensätze unter:

[https://github.com/robert-koch-institut/COVID-19-Impfungen\\_in\\_Deutschland/tree/master/Archiv](https://github.com/robert-koch-institut/COVID-19-Impfungen_in_Deutschland/tree/master/Archiv)

Allgemeine Informationen zum Datensatz, Umfang und Entstehungskontext finden Sie unter:

[https://github.com/robert-koch-institut/COVID-19-Impfungen\\_in\\_Deutschland](https://github.com/robert-koch-institut/COVID-19-Impfungen_in_Deutschland)

Zum digitalen Impfquotenmonitoring zur COVID-19-Impfung verweisen wir Sie ergänzend auf die bereits veröffentlichten Informationen unter:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Daten/Impfquoten-Tab.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Impfquoten-Tab.html)

<https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/ImpfungenAZ/COVID-19/COVID-19.html>

Das RKI wertet die ihm übermittelten Daten nach relevanten Gesichtspunkten aus und veröffentlicht die Ergebnisse dieser Auswertungen fortlaufend im Rahmen des Monitorings des COVID-19-Impfgeschehens in Deutschland auf seiner Internetseite, abrufbar unter:

<https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/ImpfungenAZ/COVID-19/Monatsbericht-Impfung.html;jsessionid=42AD433E39A6E2C69E3A00DB497D8C1C.internet122>

Darüber hinaus folgt aus dem Anspruch auf Informationszugang nach §§ 1 Abs. 1, 2 Nr. 1 IFG weder ein Anspruch auf die Beschaffung noch nicht vorhandener Informationen noch ein Anspruch darauf, vorhandene Informationen mittels einer bestimmten Methode systematisch aufzubereiten oder auszuwerten.

2. Die Ablehnung des Antrags im Übrigen erfolgt gebührenfrei, da hierfür nach § 10 IFG keine Gebühren erhoben werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Robert Koch-Institut, Nordufer 20, 13353 Berlin, erhoben werden. Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die E-Mail-Adresse zentrale@rki.de erhoben werden. Der Widerspruch kann darüber hinaus auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an die De-Mail-Adresse zentrale@rki.de-mail.de erhoben werden.